

**Studienordnung**  
**für den Studiengang European Studies**  
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 29.05.2009

Aufgrund des §2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalte des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Kreditpunkte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Beteiligungsnachweise
- § 11 Masterprüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen
- § 15 Teamprojekt
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Studienberatung
- § 21 Inkrafttreten

**Anhang: Studienplan**

# 3

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums der European Studies mit dem Abschluss Master of Arts.

## § 2

### Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium der European Studies ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

(2) Die besondere Eignung wird durch eine Prüfung und Bewertung der bisherigen Studienleistungen festgestellt.

## § 3

### Studienbeginn

Das Masterstudium European Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 4

### Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium European Studies beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Semester. Das Masterstudium European Studies umfasst eine Arbeitsbelastung von insgesamt 60 Kreditpunkten im Pflichtbereich (P) und Wahlpflichtbereich (WP). Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Während des Studiums ist ein Teamprojekt durchzuführen und die Masterarbeit zu schreiben.

## § 5

### Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang European Studies befähigt zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem komplexen Prozess der europäischen Integration und seiner friedenspolitischen Relevanz. Er bereitet auf berufspraktische Tätigkeiten in Politik, Politikberatung, Verwaltung, Medien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Wirtschaft, Bildung und Kulturvermittlung vor, die den Umgang mit europäischen Akteuren, Institutionen und Prozessen zum Gegenstand haben. Dazu gehören auch entsprechende berufliche Tätigkeiten in den Partnerländern der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Darüber hinaus schafft er die Grundlage für eine weiterführende akademische Qualifikation in den European Studies.

(2) Ziel ist die Vermittlung einer interdisziplinären Perspektive auf die europäische Integration mit den Sozialwissenschaften als Leitdisziplin. Die Lehrinhalte orientieren sich am internationalen Forschungsstand. Die Förderung eines unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbst organisierte Durchführung von Forschungsprojekten ist ein zentrales Anliegen des Studiums.

## § 6

### Inhalte des Studiums

- (1) Die Inhalte des Studiums gliedern sich in sechs Module. Die Module bündeln thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen.
- (2) Das *Orientierungsmodul* unterstützt das Studium durch Einführungsveranstaltungen, Exkursionen und Sprachkurse.
- (3) Die zwei *Themenmodule* Governance und Integration erarbeiten unter spezifischen Fragestellungen den Forschungsstand zur europäischen Integration.
- (4) In den beiden *Forschungsmodulen* werden eigenständige Forschungsprojekte entwickelt, begleitet und präsentiert.

## § 7

### Aufbau des Studiums

#### 1. Semester

<i>Orientierungsmodul</i>	Einführungsveranstaltung, Sprachkurs (WP)
<i>Themenmodule</i>	fünf Masterkurse (WP)
<i>Forschungsmodul</i>	ein Masterforum (P), Durchführung des Teamprojekts (P)

#### 2. Semester

<i>Orientierungsmodul</i>	Exkursionen (WP)
<i>Themenmodule</i>	drei Masterkurse (WP)
<i>Forschungsmodul</i>	ein Masterforum (P), Durchführung der Masterarbeit (P)

## § 8

### Kreditpunkte

- (1) Im Studium erbrachte Studienleistungen werden in einem kumulativen Punktesystem mit Kreditpunkten (Credit Points=CP) gewichtet. Kreditpunkte entsprechen gemäß ECTS (European Credit Transfer System) dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden aufgrund von erworbenen Beteiligungsnachweisen sowie aufgrund abgelegter Abschlussprüfungen vergeben. Sie werden erst dann angerechnet, wenn eine mindestens ausreichende Leistung nachgewiesen ist.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind und 60 Kreditpunkte erworben worden sind. Die Summe setzt sich zusammen aus Studienleistungen im Umfang von 4 Kreditpunkten im Orientierungsmodul, 24 Kreditpunkten in den beiden Themenmodulen und 32 Kreditpunkten in den beiden Forschungsmodulen, wobei das Teamprojekt einschließlich des begleitenden Mas-

terforums mit 12 Kreditpunkten und die Masterarbeit einschließlich des begleitenden Masterforums mit 20 Kreditpunkten bewertet wird.

(3) Die einzelnen Studienleistungen werden dabei wie folgt gewichtet:

Sprachkurs (2 SWS) im Orientierungsmodul	2 CP
Exkursionsprogramm (2 SWS) mit einer mehrtägigen und zwei eintägigen Exkursionen	2 CP
8 Masterkurse (je 2 SWS) in den Themenmodulen mit jeweils 2 CP	16 CP
2 Abschlussprüfungen in den Themenmodulen mit jeweils 4 CP	8 CP
Teamprojekt mit Masterforum (2 SWS)	12 CP
Masterarbeit (4 Monate) mit Masterforum (2 SWS)	20 CP

## § 9

### Lehrveranstaltungsarten

(1) *Masterkurse* sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden wissenschaftliche Literatur zu einem Themenbereich erarbeiten, präsentieren und gemeinsam erörtern.

(2) *Sprachkurse* dienen der Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit in einer europäischen Fremdsprache außer Englisch (z.B. Deutsch als Fremdsprache, Französisch als Fremdsprache).

(3) *Exkursionen* sollen einen direkten Einblick in die Arbeitsweise europäischer Akteure und Institutionen bieten und die Umsetzung von Normen in praktische Politik veranschaulichen. Hierbei wird eine aktive Mitarbeit und Mitgestaltung der Studierenden erwartet.

(4) In *Teamprojekten* führen die Studierenden in Zusammenarbeit mit anderen selbständig entwickelte Forschungsprojekte durch und präsentieren die Ergebnisse mündlich und schriftlich.

(5) *Masterforen* bieten für die Studierenden eine studienbegleitende Öffentlichkeit. Sie dienen insbesondere der methodischen Vorbereitung, der Entwicklung, Präsentation und Diskussion von Teamprojekten und Masterarbeiten.

## § 10

### Beteiligungsnachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung, die im Studienplan vorgesehen ist, muss ein Beteiligungsnachweis erworben werden.

(2) Beteiligungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und aktive Beteiligung an einer Lehrveranstaltung aufgrund des regelmäßigen Besuchs der Lehrveranstaltung und einer dokumentierten Einzelaktivität. Beispiele für eine geforderte Einzelaktivität sind ein Kurzreferat, ein oder mehrere Protokolle oder Thesenpapiere, ein Essay, ein oder mehrere Tests, die Bearbeitung von Arbeitsblättern u.a. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet.

## § 11

### Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus zwei Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, dem Teamprojekt und der Masterarbeit. Die Abschlussprüfungen finden in Lehrveranstaltungen des Themenmoduls statt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten beiden Abschlussprüfungen, das

Teamprojekt und die Masterarbeit erfolgreich absolviert und 60 Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Die Abschlussprüfungen der Masterprüfung werden von den Veranstalterinnen oder den Veranstaltern der Lehrveranstaltungen abgenommen, in denen eine Abschlussprüfung angeboten wird. Für das Teamprojekt und die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(3) Folgende Abschlussprüfungen (AP) müssen abgelegt werden:

- „Themenmodul 1: Governance“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „EU foreign policy“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“,
- „Themenmodul 2: Integration“: 1 mündliche AP wahlweise in den Kursen „European social integration“ oder „EU policy-making and democratic legitimacy“.

(4) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Meldetermine und Rücktrittsfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin, bei Projektarbeiten eine Woche vor Ausgabe des Themas.

(5) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten bestellt werden.

(6) Zur Abnahme der Abschlussprüfungen befugt sind die in dem an dem Studiengang beteiligten Fächern lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten, Hochschulassistentinnen und -assistenten, Akademische Direktorinnen und Direktoren, Oberrätinnen und Oberräte, Rätinnen und Räte, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und, insoweit sie die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 1 HG besitzen, auch Lektorinnen und Lektoren.

(7) Die Prüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

(8) Die Bewertung von mündlichen Abschlussprüfungen ist den Studierenden jeweils unmittelbar nach der Prüfung, die Bewertung von Projektarbeiten spätestens nach sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten spätestens nach acht Wochen bekannt zu geben.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von mündlichen Prüfungen kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden. Bei Projektarbeiten endet die Rücktrittsfrist eine Woche vor der Ausgabe des Themas.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die geltend gemachten Gründe müssen bei Masterprüfungen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als Täuschungsver-

such gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### § 13

#### Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zu Abschlussprüfungen, zum Teamprojekt und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Masterstudiengang European Studies eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist.

(2) Der Zulassungsantrag für eine Abschlussprüfung zu einer Lehrveranstaltung ist bei den für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten zu stellen. Der Zulassungsantrag für das Teamprojekt ist bei den Betreuerinnen oder Betreuern des Teamprojekts zu stellen. Der Zulassungsantrag für die Masterarbeit ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten per Aushang bekannt gegeben.

(4) Machen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und Dauer zu erbringen.

### § 14

#### Abschlussprüfungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Die Abschlussprüfungen in einer Lehrveranstaltung zu einem Themenmodul werden in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und argumentativ bewerten kann.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

## § 15 Teamprojekt

- (1) Das Teamprojekt besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer von den Studierenden entwickelten Fragestellung der European Studies, sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse.
- (2) Zu einem Team gehören mindestens zwei, höchstens fünf Studierende. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine wissenschaftliche Studie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.
- (3) Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm spätestens drei Monate vor Ende des jeweiligen Semesters die Fragestellung fest. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden.
- (4) Die mündliche Präsentation erfolgt in der Regel im Rahmen einer selbst organisierten, universitätsöffentlichen Tagung (Mastermeeting), die im Zeitraum von zwei Wochen vor bis zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters stattfindet. Die mündliche Präsentation dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die ordnungsgemäße Durchführung wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer bestätigt.
- (5) Der Projektbericht muss drei Monate nach Festlegung der Fragestellung abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 3000 Wörter (ca. 10 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (ca. 25 Seiten). Dieser Umfang darf für die Darstellung von Tabellen oder die Dokumentation von Quellen überschritten werden. Bei Projektarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten durch Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens sechs Wochen nach Abgabe des Projektberichts mitzuteilen.
- (7) Die Wiederholung einer Projektarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit soll nach dem Abschluss des Teamprojekts begonnen werden. Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Das Thema wird in schriftlicher Form vom Prüfungsamt ausgehändigt.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal vier Monate. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann

ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

(5) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(6) Der Umfang der Masterarbeit, bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll etwa 18000 Wörter (ca. 60 Seiten) betragen. Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form einzureichen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. einer Prüferin und einem Prüfer unabhängig voneinander begutachtet und bewertet. Eine oder einer davon ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## § 17

### Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut

für eine hervorragende Leistung;

2 = gut

für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend

für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als das Mittel der beiden Noten. Wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als das ungewichtete Mittel der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die Masterarbeit, das Teamprojekt und alle Abschlussprüfungen. Dabei werden

die Masterarbeit dreifach gewichtet,

das Teamprojekt zweifach gewichtet,

alle übrigen Abschlussprüfungen einfach gewichtet.

Im Masterprüfungszeugnis werden alle Noten in den folgenden zwei Schritten gerundet:

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

### § 18

#### Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Abschlussprüfungen einschließlich des Teamprojekts und der Masterarbeit bestanden sind. Bestandene Abschlussprüfungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil der Abschlussarbeit zu einem Teamprojekt und eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der mit weniger als „ausreichend“ bewertete individuelle Teil einer Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

### § 19

#### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 9 der Masterprüfungsordnung.

### § 20

#### Studienberatung

(1) Die fachbezogene Studienberatung findet vor allem im Rahmen der Masterforen statt. Darüber wird zu jedem Themenmodul eine Dozentin oder ein Dozent für die individuelle Studienberatung benannt. Grundsätzlich stehen auch alle anderen Lehrenden der beteiligten Fächer für die Studienberatung zur Verfügung. Die fachbezogene Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der wissenschaftlichen Arbeit.

(2) Im Übrigen berät die Hochschule ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums (§ 58 Abs. 5 HG).

§ 21  
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.04.2009 und 28.05.2009.

Düsseldorf, den 29.05.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

### Anhang 1: Studienplan Master European Studies

#### Wintersemester

orientation module	introduction meeting			
	language course (communication skills in German or another European language as a foreign language - except English)		2 SWS	2 CP
subject modul 1: governance	course: EU foreign policy		2 SWS	10 CP
	course: EU policy-making and democratic legitimacy	1 exam	2 SWS	
	course: Political economy of European integration		2 SWS	
subject module 2: integration	course: European social integration		2 SWS	4 CP
	course: European history or European culture or European Law		2 SWS	
research module 1	master forum		2 SWS	12 CP
	team research project incl. master meeting	1 exam		
			<b>14 SWS</b>	<b>28 CP</b>

#### Sommersemester

orientation module	excursion program		2 SWS	2 CP
subject modul 1: governance	course: Business and European integration		2 SWS	2 CP
subject module 2: integration	course: Social and political actors and social change in Europe	1 exam	2 SWS	8 CP
	course: European history or European culture or European Law		2 SWS	
research module 2	master forum		2 SWS	20 CP
	MA thesis	1 exam	4 months	
			<b>10 SWS</b>	<b>32 CP</b>